Verfahrensvermerke zum ergänzenden Verfahren zur erneuten rückwirkenden Inkraftsetzung

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 20.01.2016 gem. § 214 Abs. 4 BauGB den Beschluss zur erneuten rückwirkenden Inkraftsetzung der 50. Flächennutzungsplanänderung gefasst. Das Änderungsverfahren wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 27.02.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Hatten, den 20.12.2016

gez. Dr. Pundt
.....
L.S. Dr. Pundt
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 20.01.2016 dem Aufstellungsbeschluss zur erneuten rückwirkenden Inkraftsetzung der 50. Flächennutzungsplanänderung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.09.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 50. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 12.09.2016 bis 14.10.2016 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hatten, den 20.12.2016

gez. Dr. Pundt
.....
L.S. Dr. Pundt
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hatten hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 50. Flächennutzungsplanänderung und deren Inkraftsetzung auf den Tag der ersten Bekanntmachung am 12.10.2012 in seiner Sitzung am 19.12.2016 beschlossen.

Hatten, den 20.12.2016

gez. Dr. Pundt
.....
L.S. Dr. Pundt
Bürgermeister

Genehmigung

Die 50. Flächennutzungsplanänderung und deren erneute rückwirkende Inkraftsetzung auf den Tag der ersten Bekanntmachung am 12.10.2012 ist mit Verfügung vom (Az.: 3075 - 2016) heutigen Tage gem. § 6 BauGB genehmigt.

Wildeshausen, den 09.02.2017

gez. i.A. Gayk
.....
L.S. Landkreis Oldenburg
Genehmigungsbehörde

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung zur erneuten rückwirkenden Inkraftsetzung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 17.03.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht worden.

Die erneute rückwirkende Inkraftsetzung auf den Tag der ersten Bekanntmachung am 12.10.2012 ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 17.03.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht worden.

Die 50. Flächennutzungsplanänderung und deren erneute rückwirkende Inkraftsetzung auf den 12.10.2012 ist damit am 17.03.2017 wirksam geworden.

Hatten, den 20.03.2017

gez. Dr. Pundt
.....
L.S. Dr. Pundt
Bürgermeister

Verfahrensvermerke zum ergänzenden Verfahren zur rückwirkenden Inkraftsetzung

Aufstellungsbeschluss

Die Bürgermeisterin hat gem. § 214 Abs. 4 BauGB den Beschluss zur rückwirkenden Inkraftsetzung der 50. Flächennutzungsplanänderung am 14.02.2013 im Eilverfahren gefasst. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 20.02.2013 diesen Beschluss bestätigt. Das Änderungsverfahren wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 15.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Hatten, den 18.04.2013

gez. Elke Szepanski
.....
L.S. Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 20.02.2013 dem Aufstellungsbeschluss zur rückwirkenden Inkraftsetzung der 50. Flächennutzungsplanänderung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.02.2013 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 50. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 26.02.2013 bis 25.03.2013 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hatten, den 18.04.2013

gez. Elke Szepanski
.....
L.S. Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hatten hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 50. Flächennutzungsplanänderung und deren Inkraftsetzung auf den Tag der ersten Bekanntmachung am 12.10.2012 in seiner Sitzung am 18.04.2013 beschlossen.

Hatten, den 18.04.2013

gez. Elke Szepanski
.....
L.S. Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Genehmigung

Die 50. Flächennutzungsplanänderung und deren rückwirkende Inkraftsetzung auf den Tag der ersten Bekanntmachung am 12.10.2012 ist mit Verfügung vom (Az. 3594 - 11 - 15) heutigen Tage gem. § 6 BauGB genehmigt.

Wildeshausen, den 23.04.2013

gez. Schlenz
.....
Herbert Schlenz
L.S. Landkreis Oldenburg
Genehmigungsbehörde

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung zur rückwirkenden Inkraftsetzung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 26.04.2013 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht worden.

Die rückwirkende Inkraftsetzung auf den Tag der ersten Bekanntmachung am 12.10.2012 ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 26.04.2013 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht worden.

Die 50. Flächennutzungsplanänderung und deren rückwirkende Inkraftsetzung auf den 12.10.2012 ist damit am 26.04.2013 wirksam geworden.

Hatten, den 26.04.2013

gez. Elke Szepanski
.....
Elke Szepanski
Bürgermeisterin

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hatten diese 50. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung beschlossen.

Hatten, den 11.07.2012

gez. Elke Szepanski
L.S. .....
(Bürgermeisterin)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Die Bürgermeisterin hat den Beschluss, den Flächennutzungsplan zu ändern, am 29.01.2010 im Eilverfahren gefasst. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 17.02.2010 diesen Beschluss bestätigt. Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.01.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

gez. Elke Szepanski
Hatten, den 11.07.2012 L.S. .....
(Bürgermeisterin)

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 02.05.2012 dem Entwurf der 50. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 50. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 16.05.2012 bis 20.06.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

gez. Elke Szepanski
Hatten, den 11.07.2012 L.S. .....
(Bürgermeisterin)

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Hatten hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 50. Änderung des Flächennutzungsplans nebst die Begründung in seiner Sitzung am 11.07.2012 beschlossen.

gez. Elke Szepanski
Hatten, den 11.07.2012 L.S. .....
(Bürgermeisterin)

Genehmigung
Die 50. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az.: 3394-11-15) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Wildeshausen, den 28.09.2012

i.A. gez. Schlenz
L.S. .....
Genehmigungsbehörde
Landkreis Oldenburg

Beitrittsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Hatten ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az: .....) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am ... ... beigetreten.

Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom ... ... gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... ... gegeben.

Die 50. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Auflagen/Maßgaben vom ... ... bis ... ... gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ... ortsüblich bekannt gemacht.

Hatten, den ... ...
.....
(Bürgermeister)

Bekanntmachung
Die Erteilung der Genehmigung der 50. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 12.10.2012 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht worden.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am 12.10.2012 wirksam geworden.

gez. Elke Szepanski
Hatten, den 12.10.2012 L.S. .....
(Bürgermeister)

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 50. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 50. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Hatten, den ... ...
.....
(Bürgermeister)

PLANUNTERLAGE UND PLANVERFASSER

Planunterlage
Kartengrundlage: DGK 5
Maßstab 1: 5.000
Stand: 1997

Herausgebervermerk: Herausgegeben von der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften

Diese Karten sind gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf
1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen. (vgl. § 5 Abs. 3 des Nds. Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG))

Planverfasser
Der Entwurf der 50. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von:

pk plankontor städtebau gmbh
Ehnernstraße 126
26121 Oldenburg
Tel.: 0441/97201-0
Fax: 0441/97201-99

Oldenburg, den 16.08.2012

gez. H. Meyer
.....
(Dipl.-Ing. Hans Meyer)

Hiermit wird beglaubigt, dass die Abschrift mit der vorgelegten Urschrift der 50. Flächennutzungsplanänderung übereinstimmt.

Hatten, den Im Auftrag:

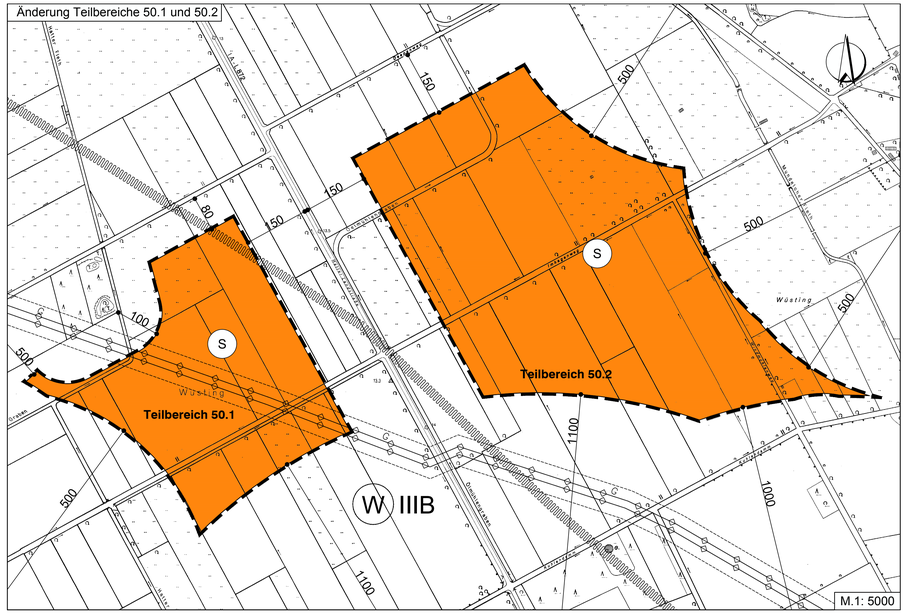

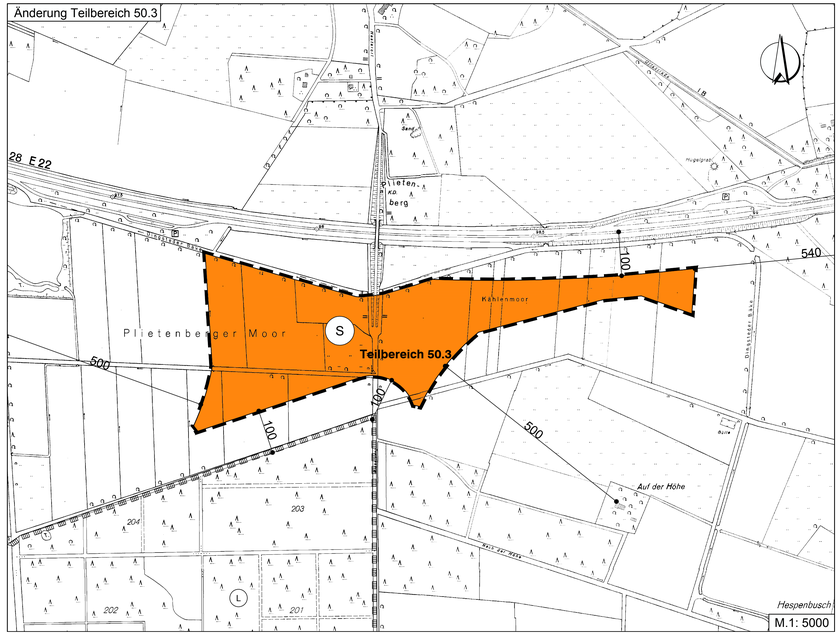

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

S — Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen"

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

unterirdische Gasleitung mit Schutzbereich

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

WSG III B — Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Zweckbestimmung: Wasserschutzgebiet, Zone III B

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes

HINWEISE

Dieser 50. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 zugrunde.

Textliche Darstellungen

Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hatten in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen zulässig.

Gemeinde Hatten

50. Änderung des Flächennutzungsplanes Windenergie

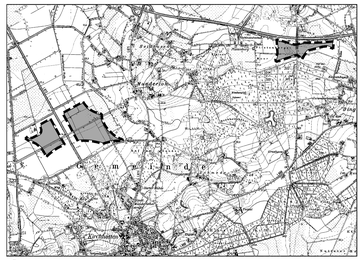

Übersichtsplan

pk plankontor städtebau gmbh
Ehnernstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99

Bearbeitungsstand: Fassung der ersten Bekanntmachung vom 12.10.2012